




Kanton Zürich  
Baudirektion  
 **Amt für Abfall, Wasser, Energie  
und Luft**

**Christoph Zemp**  
dipl. Ingenieur ETH/SIA  
Amtschef

Kontakt:  
Regula Rometsch  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 29 95  
regula.rometsch@bd.zh.ch  
www.zh.ch/energie

Referenz-Nr.:  
UVP 0649-4 / BD01076607

Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern

19. Januar 2023

## **UVP-Voruntersuchung geologisches Tiefenlager Nördlich Lägern Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat den Kanton Zürich eingeladen, eine Stellungnahme zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 1. Stufe des geplanten geologischen Tiefenlagers in der Standortregion Nördlich Lägern (NAB 22-28) abzugeben (BFE-Schreiben vom 23. September 2022).

Das Mitberichtsverfahren nach UVPV wurde von der Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU) durchgeführt. Die Rückmeldungen der Fachstellen finden Sie in der Beilage 1. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL, Sektion Tiefenlager radioaktive Abfälle) nimmt innerhalb des Kantons Zürich die Projektleitung im Sachplan geologische Tiefenlager wahr. Sie erhalten vorliegend eine übergeordnete Beurteilung zur UVP-Voruntersuchung aus Sicht des AWEL.

Da der Schutz vor ionisierender Strahlung nicht im Umweltschutzgesetz, sondern im Kernenergiegesetz (KEG) geregelt ist, sollen Fragen zu allfälligen nuklearen Auswirkungen gemäss BFE-Schreiben nicht in der Stellungnahme zur UVP, sondern in der kantonalen Stellungnahme im Rahmenbewilligungsverfahren gemäss KEG Art. 43 behandelt werden, die gemäss Planung 2027 vorgesehen ist. Dem werden wir nachkommen. Aus Sicht des Kantons Zürich ist jedoch eine strikte Trennung der Themen und Verfahren im Hinblick auf einige in der UVP behandelte Schutzgüter wie zum Beispiel Grundwasser schwierig. Daher sind bereits Überlegungen zu nuklearen Auswirkungen in unsere Stellungnahme eingeflossen.

Der Kanton Zürich hat schon verschiedentlich Vorbehalte zum geplanten Standort der Oberflächenanlage (OFA) des Tiefenlagers im Haberstal geäussert, weil dieser im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> liegt und zum Teil den Grundwasserstrom von Windlach tangiert, welcher in den Rheingrundwasserstrom mit dem Grundwasserschutzareal «Weiacher Hard» weiterfliesst. Damit liegt die OFA am Rande eines vom Kanton Zürich definierten strategischen Interessengebiets für die Trinkwasserversorgung. Die hydrogeologische Situation am OFA-Standort muss deshalb mit Felduntersuchungen genau untersucht werden. Darauf basierend sind geeignete Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen. Dies hat

der Kanton zuletzt in seiner Stellungnahme zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur in Etappe 3 des Sachplans vom 24. März 2021 gefordert (siehe RRB Nr. 307/2021 in der Beilage 2). Aufgrund der vorliegenden Planungsstudie sowie der Voruntersuchung zur UVP 1. Stufe ist unklar, inwiefern unseren Forderungen nachgekommen wird. Im UVB 1. Stufe sind die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers in einem angemessenen Detaillierungsgrad begründet darzustellen. Dabei sind allfällige Auswirkungen auf andere Umweltbereiche auszuweisen.

Beim Bau des geologischen Tiefenlagers im Haberstal wird eine Aushub- und Ausbruchmenge von etwa 1,5 bis 2 Mio. m<sup>3</sup> fest erwartet. Lediglich ein kleiner Teil dieses Materials soll gemäss Voruntersuchung zur UVP 1. Stufe für den Bau bzw. die Geländemodellierung der OFA verwendet werden. Für den Grossteil des Ausbruchs muss jedoch eine andere Lösung gefunden werden. Das Pflichtenheft für den UVB 1. Stufe sieht vor, ein grobes Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Dabei sollen auch Lösungen aufgezeigt werden, wie das Material als Roh- bzw. Baustoff verwertet werden kann, was wir begrüssen. Im UVB 1. Stufe ist die Verwertung bzw. Deponierung des Aushubs und Ausbruchs, die dadurch ausgelösten Transporte sowie geeignete Massnahmen zur Minimierung der entsprechenden Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen darzulegen.

Das von der Nagra vorgesehene Standortareal der OFA liegt vollständig ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone und im Wald. Deren Anordnung steht damit im Konflikt mit wichtigen Anliegen der Raumplanung (Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet), des Landschaft-, Wald-, Natur- und Bodenschutzes. Der Flächenverbrauch der OFA ist auf ein Minimum zu beschränken und es ist eine möglichst kompakte Anordnung der Anlagen anzustreben. Für Bauten und Anlagen der OFA, die nicht standortgebunden sind, ist die Bewilligungsfähigkeit ausserhalb der Bauzone fraglich. Es ist deshalb in der weiteren Planung aufzuzeigen, welche Bauten und Anlagen tatsächlich auf den Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind und inwieweit die unterschiedlichen OFA-Module auch in einer nahegelegenen Bauzone platziert werden können (z. B. Verwaltungsgebäude, Besucherzentrum, Werkstätten). Es ist eine nachweisliche Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft anzustreben. Dabei sind auch Varianten gemäss der Stellungnahme der Regionalkonferenz zur vorläufigen Planungsstudie vom 9. November 2022 zu betrachten.

Die Aufnahme des optional geplanten Verladebahnhofs in den kantonalen Richtplan ist noch nicht geklärt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Variantenstudium durchgeführt worden ist. Falls der Verladebahnhof in den kantonalen Richtplan eingetragen werden soll, ist das Variantenstudium rechtzeitig umzusetzen. Die Auswirkung auf Raum und Umwelt ist im UVB 1. Stufe stufengerecht auszuweisen.

### **Anträge**

- (1) Im UVB 1. Stufe ist aufzuzeigen, wie den Forderungen des Kantons bezüglich Grundwasserschutz in seiner Stellungnahme zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur in Etappe 3 des Sachplans (siehe RRB Nr. 307/2021 vom 24. März 2021 in der Beilage 2) nachgekommen wird. Die vorgesehenen Massnahmen sind in einem angemessenen Detaillierungsgrad darzustellen.

- (2) Im UVB 1. Stufe ist die Verwertung des Aushubs und Ausbruchs, die dadurch ausgelösten Transporte sowie geeignete Massnahmen zur Minimierung der entsprechenden Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen darzulegen.
- (3) Im UVB 1. Stufe ist die Standortgebundenheit der einzelnen Anlagen der OFA ausserhalb der Bauzone besser zu belegen, und es ist aufzuzeigen, welche Flexibilität bei der Anordnung der einzelnen Anlagenmodule besteht, sodass der Flächenverbrauch ausserhalb der Bauzone minimiert werden kann (siehe auch RRB Nr. 307/2021 vom 24. März 2021 in der Beilage 2). Es ist aufzuzeigen, welche Bauten und Anlagen auch in einer nahegelegenen Bauzone platziert und wie die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden können.
- (4) Alle Anträge gemäss Beurteilung der KOBÜ vom 13. Dezember 2022 sind umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Christoph Zemp

#### Beilagen

1. Kantonale Beurteilung des Generalsekretariats, Koordination Bau und Umwelt vom 13. Dezember 2022
2. RRB Nr. 307/2021, Stellungnahme zur Konkretisierung der Oberflächeninfrastruktur in Etappe 3 des Sachplans geologische Tiefenlager

#### Kopie (elektronisch) an

- Christopher Müller und Reto Grossmann, Co-Präsidium Regionalkonferenz Nördlich Lägern
- Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Nördlich Lägern
- Gemeinden Stadel (Dieter Schaltegger), Weiach (Stefan Arnold) und Glattfelden (Marco Dindo)
- Departement für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau
- BFE, Abteilung Recht und Sachplanung
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung
- Nagra, Raumplanung und Umweltverträglichkeit, Wettingen
- Baudirektion ZH, Generalsekretariat, Koordination Bau und Umwelt